

**17519/AB**  
Bundesministerium vom 10.05.2024 zu 18093/J (XXVII. GP) [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.203.639

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18093/J-NR/2024 betreffend Menschen mit Behinderungen in Musikeinrichtungen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen am 11. März 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Grundsätzlich ist mit Blick auf Ausführungen im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage darauf hinzuweisen, dass auf Basis der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung „Musizieren“, „Musiktherapien“, „Musikeinrichtungen“ auch im Kontext von Menschen mit Behinderungen Querschnittsmaterien darstellen, die in den Verantwortungsbereich vielfältiger Akteurinnen und Akteure fallen. Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung bzw. „Musiktherapien“ fallen gemäß Bundesministeriengesetz nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sodass diesbezüglich auch keine Daten vorliegen. Das „Musizieren“ per se wird vornehmlich auf Ebene der Länder und der Gemeinden gefördert und stark von privater Seite im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung oder ehrenamtlichen Tätigkeit getragen.

„Musikschulen“ können einerseits als Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes und andererseits als Einrichtungen der Länder oder Gemeinden, aber auch auf Basis einer privaten Trägerschaft nach Landesrecht bestehen, ohne diese Einrichtungen als Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes konzipiert zu haben, wie diese etwa beim außerschulischen Angebot der Musikschulen der Stadt Wien der Fall ist.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung engagiert sich entsprechend seinem nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idG zugewiesenen Verantwortungsbereich in erster Linie im Bereich der musikalischen Bildung und Erziehung an öffentlichen Schulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten.

**Zu Frage 1:**

- *Wie viele Menschen mit Behinderungen sind an Hochschulen und Fachhochschulen mit Musikstudiengängen inskribiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach entsprechender (Fach-) Hochschule, Studiengang und Semester seit 2018)*
- a. *Welche abweichenden Prüfungsmethoden für Menschen mit Behinderungen gibt es? (Bitte um Aufschlüsselung nach entsprechender (Fach-) Hochschule und Studiengang)*

Menschen mit Behinderung steht es grundsätzlich frei, ihre Behinderung gegenüber der jeweils ausbildenden Einrichtung offen zu legen oder nicht. Das nach Art. 9 DSGVO als sensibles Datum einzustufende Merkmal „Behinderung“ von Studierenden ist daher entsprechend der gesetzlichen Grundlagen, wie etwa dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020, zentral nicht zu erfassen, sodass statistische Aussagen zur Zahl der Inskribierten mit „Behinderungen“ an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen nicht möglich sind.

Im Rahmen von regelmäßigen Studien zu Sozialerhebungen, zuletzt 2019, werden im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Studierende an allen Universitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen mittels eines Online-Fragebogens zu Themen, die zur Beschreibung der sozialen Lage der Studierenden von Bedeutung sind, befragt. Spezifische Themen wie z.B. zur Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender werden im Rahmen von Zusatzberichten behandelt.

Aus der Studierenden-Sozialerhebung 2019 (Zusatzbericht „Zur Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender – Quantitativer Teil der Zusatzstudie zur Studierenden-Sozialerhebung 2019“; Zaussinger et al., 2020) lassen sich etwa die Verteilung der Studierenden mit Beeinträchtigung an Hochschulen und nach Studiengruppen für das Sommersemester 2019 hochrechnen, wobei entsprechend ihrem insgesamt höheren Anteil vor allem öffentliche Kunstuiversitäten hervorstechen:

- Mozarteum Salzburg: 29%, hochgerechnet auf die Studierendenzahlen rund 492 Studierende mit einer Beeinträchtigung (psychisch oder physisch); bei 17% (rund 288 Studierende) war diese laut eigener Angabe mit einer (sehr) starken Studienerschwernis verbunden.
- Kunstuniversität Graz: 10%, hochgerechnet rund 190 Studierende; bei 8% (rund 152 Studierende) war diese laut eigener Angabe mit einer (sehr) starken Studienerschwernis verbunden.
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: 8% (rund 206 Studierende); bei 6% (rund 154 Studierende) war diese laut eigener Angabe mit einer (sehr) starken Studienerschwernis verbunden.

Im Bereich der Fachhochschulen beträgt der Anteil von Studierenden mit einer hochgerechneten Beeinträchtigung (psychisch oder physisch) laut Befragung 9% der Studierendenzahlen, bei rund 5% der Studierenden war dies laut eigener Angabe mit einer (sehr) starken Studienerschwernis verbunden. An den Pädagogischen Hochschulen ist der Anteil von Studierenden bei 8% der Studierendenzahlen, bei rund 4% der Studierenden war dies laut eigener Angabe mit einer (sehr) starken Studienerschwernis verbunden ([https://www.sozialerhebung.at/images/Berichte/Studierenden-Sozialerhebung-2019\\_Zusatzbericht\\_Gesundheitliche\\_Beeintraechtigung.pdf](https://www.sozialerhebung.at/images/Berichte/Studierenden-Sozialerhebung-2019_Zusatzbericht_Gesundheitliche_Beeintraechtigung.pdf)).

Für Studierende mit einer Behinderung an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen finden hinsichtlich des Rechts auf eine abweichende Prüfungsmethode die entsprechenden Regelungen in § 59 Universitätsgesetz 2002 (UG) bzw. in § 63 Hochschulgesetz 2005 (HG) Anwendung. Auch im Fachhochschulgesetz (§ 13 Abs. 2 FHG) ist das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode bei Nachweis einer Behinderung normiert. Abweichende Prüfungsmethoden werden unter Berücksichtigung der Studierendenvielfalt und den jeweiligen Bedarfen gestaltet und richten sich nach den Spezifika und Besonderheiten der einzelnen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen sowie Fachhochschulen bzw. liegen in deren Autonomie und Verantwortung. Dies kann beispielsweise eine schriftliche statt einer mündlichen Prüfung (oder umgekehrt) betreffen, die Möglichkeit einer verlängerten Prüfungszeit, die Verwendung technischer Hilfsmittel oder auch die Unterstützung durch Assistenz.

Informationen zu den abweichenden Prüfungsmethoden der einzelnen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen liegen zentral nicht vor. Hinsichtlich der Musikuniversitäten wird zu dieser in den Wirkungsbereich der Universitäten fallenden Fragestellung auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 12130/J-NR/2022 vom 8. September 2022 und die eingelangten Rückmeldungen (Beilagen) verwiesen.

#### Zu Frage 2:

- *Wie viele Menschen mit Behinderungen besuchen Konservatorien bzw. Musikschulen? (Bitte um Aufschlüsselung nach entsprechendem Konservatorium bzw. entsprechender Musikschule seit 2018)*

Wie bereits ausgeführt, können „Musikschulen“ einerseits als Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes und andererseits als Einrichtungen der Länder oder Gemeinden, aber auch in privater Trägerschaft nach Landesrecht geführt werden. In ähnlicher Weise sind „Konservatorien“ als Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut eingerichtet bzw. als Privatuniversitäten akkreditiert.

In der auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 durchgeföhrten Bildungsdokumentation sind Behinderungen (jeglichen Grades oder Art) in keiner der genannten Organisationsformen ein Erhebungsmerkmal, sodass in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag keine diesbezüglichen personenbezogenen Daten an die

zentralen Evidenzen übermittelt werden und daher in Folge keine entsprechenden Statistiken existieren.

**Zu Frage 3:**

- *Welche Schritte werden gesetzt, um mehr Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Musizieren zu ermöglichen?*

Im Pflichtschulbereich wird der musikalische Zugang durch die Berücksichtigung in sämtlichen Lehrplänen gewährleistet. In der Volksschule, Mittelschule sowie Sonderschule sind Musikerziehung bzw. rhythmisch-musikalische Erziehung ein eigenständiger Unterrichtsgegenstand, für den von Seiten des Bundes jährlich rund 165 Mio. Euro bzw. rund 2.100 Vollzeitäquivalente an Pädagoginnen und Pädagogen bereitgestellt werden. Im Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gilt die musikalische Erziehung darüber hinaus als Unterrichtsprinzip und fächerübergreifender Lernbereich. An den allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren oder berufsbildenden höheren Schulen (BMHS) werden für den Musikunterricht rund 1.200 Vollzeitäquivalente an Pädagoginnen und Pädagogen bereitgestellt; das entspricht rund 115 Mio. Euro. Im Rahmen dieser Ressourcen werden selbstverständlich auch junge Menschen mit Behinderung bestmöglich im Bereich der musikalischen Bildung gefördert.

An den Pädagogischen Hochschulen Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich sowie den privaten Pädagogischen Hochschulen Diözese Linz und Wien/Krems werden Musik-Schwerpunkte im Bereich der Primarstufe angeboten, die den Studierenden Grundlagen und Praxisbeispiele auf der Basis der elementaren Musikerziehung vermitteln. So wird etwa die Kompetenz des Musikmachens als ganzheitliche Förderungsmöglichkeit der kindlichen Entwicklung aufgegriffen und unterschiedliche Methoden zur Aneignung von Liedern und Musik didaktisch umgesetzt.

Im Studienjahr 2022/23 gab es österreichweit 20 Fortbildungsveranstaltungen mit rund 400 Teilnehmenden zum speziellen Themenbereich Inklusion und Musik, bei denen Musik- und Bewegungspädagogik bzw. Rhythmik im Vordergrund standen.

**Zu Frage 4:**

- *Sind die genannten Einrichtungen barrierefrei?*
- a. Falls nein: *Welche sind es nicht? (Bitte auch um Nennung, welche Barrierefreiheitsanforderung nicht erfüllt werden)*
- i. *Bis wann sollen die bestehenden Barrieren beseitigt werden und aus welchen Mitteln wird dies finanziert?*

Für die Umsetzung der Barrierefreiheit bzw. die Umsetzung der relevanten Gesetze wie etwa das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) sind die jeweiligen Einrichtungen bzw. deren Träger verantwortlich.

Die öffentlichen Universitäten sind hierfür in ihrem autonomen Wirkungsbereich zuständig, wobei die benötigten Mittel aus dem vereinbarten Globalbudget zu finanzieren sind. Die Musikuniversitäten geben auf ihren Websites Informationen zur Barrierefreiheit die jeweilige Institution betreffend.

Bezüglich der Barrierefreiheit von Bundesschulen und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen wird bemerkt, dass ein baulicher barrierefreier Zugang zu den Bildungsangeboten jedenfalls gegeben ist. An Pädagogischen Hochschulen, an denen größere Baumaßnahmen (Sanierungen, Erweiterungen, etc.) im Schulentwicklungsprogramm (SCHEP) 2020 vorgesehen sind, werden zum Teil noch weitere Komplettierungen und Nachjustierungen aufgrund neuer Erkenntnisse im Bereich der baulichen Barrierefreiheit umgesetzt.

Fragen der Barrierefreiheit von Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Privatschulen unterliegen nicht dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Wien, 10. Mai 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

